

Gustav
Reingrabner

Die historische Entwicklung von Amt und Gemeinde in den (evangelischen) Kirchen der (habsburgischen) Monarchie*

In den Jahren des Neoabsolutismus war man auch in Wien bemüht, eine einheitliche Reichskirche einzurichten, in der alle Evangelischen sämtlicher Länder unter habsburgischer Herrschaft zusammengefaßt werden sollten. Dazu ist es – nicht zuletzt wegen des ungarischen Widerstandes – nicht gekommen; so gab es eigentlich immer mehrere Kirchen in diesen Ländern, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil es trotz einer einheitlichen landesfürstlichen Kirchenbehörde in Wien doch auch in den Erblanden (mit Böhmen) eine lutherische und eine von ihr getrennte reformierte Kirche gegeben hat. Freilich waren es in der – später so genannten – österreichischen Reichshälfte Gebilde, die man nur bedingt als „Kirche“ bezeichnen konnte. Nach dem Toleranzpatent wurde eher ein Bund von Gemeinden unter landesherrlicher Oberaufsicht gebildet, der sich erst allmählich – und letztendlich wohl erst nach Ende der Monarchie – zu einer wirklichen Kirche entwickelte. Aber gerade in diesem Bund von Gemeinden, etwas anders auch in den Kirchen in Ungarn, wozu damals auch die heutige Slowakei und Siebenbürgen gehörte, war die Problematik von „Amt“ und „Gemeinde“ gegeben.

Damit das aber an seinem richtigen Ort abgehandelt werden kann, dürfte es notwendig sein, einige grundsätzliche Vorbemerkungen zu machen. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich wohl aus der Tatsache, daß die beiden grundlegenden Elemente einer evangelischen, mindestens jedoch einer lutherischen Kirchenrechtslehre zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise

* Vortrag bei den Theologischen Tagen des Martin-Luther-Bundes am 3. November 1997 in Gallneukirchen.

miteinander in Beziehung gesetzt worden sind, wobei die grundlegenden Erkenntnisse der Reformation keineswegs immer adäquat in die tatsächlichen Formen umgesetzt worden sind. Die grundlegenden Überlegungen sind wohl auch deshalb wichtig und notwendig, weil die – aus Zeitgründen wenigen – später dargelegten Beispiele aus den Kirchen der Monarchie auf diese Weise sinnvoll in einen Orientierungsrahmen eingefügt und dann erst einer sachgerechten Beurteilung zugeführt werden können.

1. Amt und Gemeinde als kirchenrechtliches Problem

So unbestritten es in den reformatorischen Kirchen sein mag, daß sich Kirche aus den beiden aufeinander bezogenen und ohne den jeweils anderen Begriff nicht denkbaren Elementen Amt und Gemeinde aufbaut, so wenig war diese Tatsache im Verlauf der Kirchengeschichte immer eindeutig. So war etwa die mittelalterliche Pfarre eine ekklesiale Institution, die durch ihr Vermögen, also durch die Stiftung und die Pfründe(n), sowie durch die von ihrem Inhaber zu vollziehenden liturgischen und benedicierenden Funktionen her definiert wurde. Durch diese Definition wurden die Menschen, die zur Pfarre gehörten, zunächst einmal als die Adressaten der Tätigkeit in der Pfarre auf die Ebene der Objekte geschoben. Natürlich hinderte das nicht daran, daß es in den Pfarren – wie in der ganzen mittelalterlichen Kirche – genügend laikale Einflüsse gegeben hat. Diese erwachsen mindestens zum Teil aus dem alten Eigenkirchenrecht weltlicher Herren, die für die Stiftung und Errichtung kirchlicher Institutionen gesorgt hatten, aus dem dann das kirchliche Patronats- und Vogteirecht in seinen verschiedenen Formen und Ausprägungen geworden ist. Aller Kampf kirchlicher Reformer gegen derartige laikale Einflußmöglichkeiten, wie er schon von Cluny im 10. Jahrhundert begonnen und dann auf höchster Ebene im Investiturstreit ausgetragen worden ist, führte nur zu begrenzten Erfolgen. Laikale Einflüsse auf die kirchlichen Institutionen bestanden im ganzen Mittelalter, wobei an manchen Stellen gerade im späten Mittelalter eine Tendenz zur Ausweitung unverkennbar gewesen ist. Natürlich konnten sich diese Einflüsse sowohl positiv wie auch negativ auf die Existenz und die Tätigkeit kirchlicher Institutionen, insbesondere der Pfarren auswirken. Es gab laikale Anteile an der Vermögensverwaltung in der Pfarre, insbesondere bei dem, was man im späteren Mittelalter „Fabriksvermögen“ nannte, also jenem Teil des Gesamtvermögens, das der Erhaltung des (der) Gebäude(s) diene, weiters über das Patronatsrecht bei der Besetzung von Stellen, vor allem aber durch

die Stiftung neuer für den Kult benötigter (oder verwendeter) Gegenstände und Einrichtungen oder von Seelgerät. Negativ machte sich laikaler Einfluß – natürlich per nefas – im Blick auf die Entfremdung kirchlicher Vermögenswerte (Entzug von Zehentrechten, Umwandlung von gepachtetem Land in Eigentum, etc.), aber auch in Bezug auf die Schaffung von Versorgungsposten für Familienangehörige bemerkbar. Insgesamt war aber deutlich, daß der Priester, also der Inhaber des Amtes, der aktiv Handelnde, gewissermaßen also das „Subjekt“ der Pfarre gewesen ist.

Und dort, wo „Gemeinden“ bestimmte Rechte erlangten, zu denen auch das Pfarrerberstellungsrecht gehören konnte, war es nicht eine separate kirchliche Gemeinde, sondern die jeweilige Bürger- oder Bauerngemeinde, die sich Funktionen erstritt oder sie erwarb, wobei in der Regel der Grundsatz „qui dotat, vocat“ von einiger Bedeutung gewesen ist.

Die Reformation hat die Gemeinde als geistliche Größe entdeckt. Das bezog sich auf den liturgischen Vollzug ebenso wie auf den Kirchenbegriff, und erst recht auf die geistliche Verantwortung. Luthers einschlägige Schriften sind ja alle wohl bekannt. Das beginnt bei der „Deutschen Messe“ und ihrer Vorrede, weist auf die nicht zuletzt in den Schmalkaldischen Artikeln (und in der Schrift von den Conciliis und Kirchen) genannten „notae ecclesiae“ hin und kulminiert doch wohl in dem Traktat „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Grund und Ursach aus der Schrift“. Freilich hat man aus diesen grundsätzlichen Erkenntnissen unterschiedliche Konsequenzen gezogen. Franz Lambert von Avignon hat in seiner „Reformatio Hassiae“ gemeint, danach die kirchlichen Strukturen gestalten zu können; Luther, der um ein Urteil dazu angegangen worden war, lehnte ab – man habe die Leute dazu noch nicht.

Der Wittenberger Reformator hat jedenfalls aus seiner theologischen Erkenntnis, die Gemeinde betreffend, keinerlei Folgerungen im Blick auf die Gestaltung der kirchlichen Ordnungen und Institutionen gezogen. Patronat, Vogtei und vermögensrechtliche Verankerung der Pfarre blieben bestehen. Sie wurden sogar – gewissermaßen auf der darüber liegenden Ebene und aus den bekannten Gründen – noch durch das landesherrliche Kirchenregiment ergänzt und abgerundet.

Dabei ist es dann auch in den Kirchen der lutherischen Reformation geblieben. Die bisherigen Rechte und Strukturen blieben bestehen, wenn sich auch Theologen immer wieder Gedanken machten, wie denn das grundsätzlich anerkannte Recht der Gemeinde konkretisiert werden könne. Alle dabei ausgeformten Konstruktionen konnten jedoch nicht in die Tat umgesetzt werden; dies scheiterte in der Regel an dem Widerstand der Rechtsträ-

ger, aber auch an der Gleichgültigkeit der an entsprechende patriarchalisch-feudale Strukturen gewöhnten „Gemeinde“. Man darf ja auch nicht vergessen, daß kirchenrechtlich von nicht geringer Bedeutung gewesen ist, was durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 geschehen ist: Durch ihn sind die „iura episcopalia“ in den reformatorischen Territorien auf den Landesherrn übertragen worden. Und dabei blieb es auch – mindestens bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803; in der Regel aber sogar bis zum Ende der deutschen Kleinstaaterie im Jahre 1918.

Die im Kollegialismus erneuerten und nunmehr gewissermaßen naturrechtlich verankerten Bemühungen um Konstruktion einer Gemeinde im rechtlichen Sinne blieben ebenfalls ergebnislos, und zwar wahrscheinlich vor allem deshalb, weil ja die „collegia ecclesiastica“ dem „collegium universale“, also dem Staat (Land) eingefügt waren, daher an sich kein Eigenleben im vollständigen Sinne hätten entfalten können. Die Entdeckung der „Gemeinde“ als kirchenrechtlich-institutionelle Größe war eine Notlösung, geboren in jenem nachnapoleonischen Bayern, das plötzlich eine ganze Menge an Protestanten in seinem Territorium hatte, um deren Rechtsordnung es sich zu kümmern hatte. Von da weg hat im Luthertum die „Gemeinde“ auch als Rechtssubjekt und Element der institutionellen Ordnungen in der Kirche ihren Siegeszug angetreten. Schon wenige Jahrzehnte nach dieser „Erfindung“, die nur deshalb notwendig gewesen ist, weil die bisherige Bestimmung dessen, was „Pfarre“ ist, eben in so und so vielen Fällen nicht mehr funktionierte, schlug zum erstenmal ihre große Stunde. Es war der kirchliche Konstitutionalismus, der parallel mit dem im Staate gegebenen nach Durchsetzung verlangte. Es gab zwar keine „Kirchenverfassungsbewegung“, wie das im Jahr 1849 für das Reich der Fall gewesen ist, aber die konstitutionellen Verlangen bestanden und fanden – natürlich – in der „Gemeinde“ jenen Begriff, auf den sie sich stützen konnten. Daß dabei auch altreformierte Ideen eingeflossen sind, die durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 vermittelt wurden, ist ganz sicher, ebenso gewiß aber, daß es sich um eine Sache handelte, die von verschiedenen Quellen gespeist wurde. Schließlich kam doch auch die emanzipierte Mündigkeit des „Bürgers“ in diesem Ernstnehmen der Gemeinde zum Ausdruck – und das war ebenso Ausdruck des Zeitgeistes im späteren 19. Jahrhundert, wie es den Vorstellungen entsprochen hat, die man damals von der Reformation und ihrem Anliegen hatte.

Seit damals ist also die Polarität von Amt und Gemeinde eines der zentralen Themen des lutherischen Kirchenverständnisses und des lutherischen Kirchenrechtes. Die beiden Pole haben sich des öfteren verschoben, die Gewichtungen wurden bald nach der einen, bald nach der anderen Seite

verlegt, verschiedene Wege der Verbindung beider wurden gesucht, nicht alle Konkrektionen des Verhältnisses können als geglückt bezeichnet werden, aber insgesamt bestätigen alle neueren Verfassungen und Kirchenordnungen diese These.

II. Amt und Gemeinde im österreichisch-mitteuropäischen Raum

1. Wieder dürfte es sinnvoll sein, einige historische und grundlegende Hinweise an den Anfang zu stellen, die doch mit dem Jahrhundert der Reformation und den damals gegebenen Verhältnissen eingeleitet werden.

Das Eindringen der reformatorischen Bewegung in die habsburgischen und östlich davon gelegenen Länder erfolgte unregelmäßig. Ungeachtet einer gewissen Affinität mancher Herrscher zu dieser Bewegung, war es doch stets so, daß diese auf die Unterstützung der Landesherren verzichten mußte, ja daß diese Herren sogar in heftigem Gegensatz zu ihr standen. Auch die Bischöfe haben sich ausnahmslos der reformatorischen Bewegung versagt; von den Stiftsprälaten waren es nur ganz wenige, die ihre Ämter aufgrund ihres reformatorisch-evangelischen Bekenntnisses aufgegeben haben. Und schließlich war der Augsburger Religionsfriede nicht nur für die außerhalb des Reiches gelegenen habsburgischen Territorien, wie etwa Ungarn, ohne Bedeutung, sondern auch für die innerhalb des Reiches gelegenen, weil dort die Stände eben nicht Reichs-, sondern Landstände waren, das *ius reformandi* also dem Landesherrn zugekommen ist; dieser war zwar mit dem König (Kaiser) identisch, wirkte aber doch in einer anderen Funktion.

Der evangelisch gewordene Adel hat sich also das *ius reformandi* selbst vom Landesherrn – gegen dessen Widerstand – zu erringen gehabt. Das gelang zwar in einem gewissen Maße, und wurde mehr oder weniger deutlich festgehalten, war aber – mit Ausnahme von Ungarn – auf die Dauer nicht unmittelbar wirksam. Solche landesfürstlichen Privilegien mit religionspolitischen Inhalten gab es 1568 für Nieder- und Oberösterreich, 1572 und 1578 für Innerösterreich, 1605 und 1608 – mit sehr deutlichen Festlegungen zugunsten des Religionsbannes der Grundherren – in Ungarn, und schließlich 1609 für Böhmen und die beiden habsburgischen Donauländer.

Es sind damit in diesen Territorien die Konfessionsfragen zu Teilen der politischen Privilegien der Stände, oder wenigstens des adeligen Teils derselben, geworden und waren untrennbar mit deren politischer Geltung verbunden. Die Stände waren dementsprechend bemüht, diese Rechte nicht als Sonderrechte zu verstehen, sondern sie zu einem Teil der Landesfreiheiten

werden zu lassen, was vom Landesfürsten jedoch weithin verhindert werden konnte.

Dennoch haben die Stände in diesen Ländern kirchenhoheitliche Funktionen wahrgenommen, wobei die Gemeinsamkeiten ebenso auffallen wie gewisse Unterschiede oder sogar Gegensätze. Grundsätzlich war der Ausgangspunkt der kirchenhoheitlichen Positionen das Patronatsrecht, das gelegentlich durch das unmittelbar grundherrschaftliche Recht überdeckt wurde. Als Patronatsherren oder Vögte über die Pfarren haben Adelige evangelische Prediger angestellt. Die Präsentation beim Bischof entfiel, weil dieser ja über diese kirchlichen Institutionen ohnedies nicht verfügen konnte. Die *domini terrestres* waren also auch zu Herren über das Niederkirchenwesen und seine Institutionen geworden. Größere Herrschaften haben die damit zusammenhängenden Rechte durch Synoden ihrer Prediger ausgeübt, bzw. beeinflussen lassen. Gleichzeitig waren diese *domini terrestres* aber auch, und zwar als Mitglieder des Landtages als *coetus vocatorum*, Träger der Kirchengewalt im Lande.

Es liegt auf der Hand, daß in diesem System, das weithin in diesen Ländern ident war, die Gemeinde nicht gesehen wurde, bzw. keine Bedeutung hatte. Bemühungen, die von Flacianern gegen diese herrschaftlichen Rechte unternommen wurden, zielten nämlich auch nicht auf die Beteiligung der Gemeinde, sondern auf die Independenz der Prediger von obrigkeitlichen Einflüssen, vor allem im Blick auf die Lehre und Verkündigung, ab. In den Städten trat der Magistrat (Stadtrat) an die Stelle des grundbesitzenden Adligen, die Bürgergemeinde nahm wohl gewisse Rechte und Funktionen war, konstruierte sich aber – auch entsprechend dem gegebenen Kirchenbegriff – nicht als eigene Christengemeinde.

Die Bemühungen, die Macht der Patronatsherren zu begrenzen, waren da und dort zwar gegeben, blieben aber weithin ohne Ergebnisse. Das galt von den bereits erwähnten flacianischen Bemühungen ebenso wie von den – über Befehl der jeweiligen Obrigkeit einberufenen – Predigersynoden in Ungarn. Auch die Versuche, für die freie Wahl von Superintendenten entsprechende Instrumente auszuarbeiten, wie das in der Synode von 1610 erfolgte, waren nur zum Teil verwirklicht. Daß die Ergebnisse dieser Bemühungen doch so bescheiden geblieben sind, hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen. Die Flacianer hörten nach 1590 endgültig auf, Bedeutung für das Kirchenwesen im Land unter der Enns zu haben. Überall waren die Prediger so gut wie ausschließlich von ihren Grundherren abhängig. Gelegentlich zwangen zwar passive Resistenz (Abgabenverweigerung) oder wirklicher Widerstand von Gemeinden die Grundherren, einen Prediger abzurufen, das war aber doch nicht nur die Ausnahme, sondern auch bloß

eine momentane negative Haltung, die an der prinzipiellen Position der Prediger nichts änderte. Mit dem Einsetzen der Gegenreformation waren sie ja auch auf den Schutz durch die Grundherren angewiesen, wie unvollkommen dieser auch jeweils sein mochte. So fehlten alle materiellen und rechtlichen Voraussetzungen, die eine Begrenzung der Macht der domini terrestres hätten erreichen können.

Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß es in Ungarn nach 1681 zu gelegentlich eigenartigen Klientelverhältnissen gekommen ist. Das traf zum einen für einen erheblichen Teil der Artikularkirchen zu, für die sich zu einer benachbarten königlichen Stadt gewisse Abhängigkeiten, und sei es nur in finanzieller Hinsicht, herausbildeten, oder die doch – als Sitz der Comitatsversammlung – in merkwürdige Zwischenstellungen geraten sind. Diese Verhältnisse verdienten aber noch eine eingehende Untersuchung. Anderswo zeigten sich nach wie vor nur wenige protestantische Adelige, die über eine nennenswerte und bedeutende Grundherrschaft verfügten, aber auch nicht wenige Kleinadelige konnten als lokale Gemeinschaften entsprechende Einflüsse ausüben.

2. Die josefinischen Toleranzbestimmungen setzten zwar in Ungarn keinen Neuanfang für evangelische kirchliche Institutionen, stellten aber auch dort eine grundsätzlich andere Situation her. Und in den Erblanden war es wirklich so, daß nunmehr wieder ekklesiale Einrichtungen geschaffen werden durften, daß das evangelische Bekenntnis auch nicht mehr als verboten gegolten hat. Dabei zeigen schon die Texte der Toleranzpatente, daß es zwischen Ungarn und Österreich grundlegende Unterschiede gegeben hat. Das ungarische Patent, das erheblich länger ist, mußte schon bestehende konkrete Verhältnisse regeln, Streitigkeiten, etwa um die dekretalen Eide oder die Tätigkeit der Prediger in den artikularen Orten außerhalb derselben und die damit zusammenhängenden Prozesse regeln, und auf Gegebenheiten Rücksicht nehmen, die in Österreich nicht oder nicht so gegeben waren. Dafür hatte das österreichische Patent überhaupt die Voraussetzungen für die Etablierung kirchlicher Institutionen zu schaffen. So ergaben sich trotz angestrebter grundsätzlicher Gleichstellung in der Tat bedeutsame Unterschiede, die dann auch in den konkreten verfassungsmäßigen Regelungen in beiden Territorien (für Ungarn erfolgt im Folgenden die Beschränkung der Darlegungen auf die evangelisch-lutherische Kirche) ihren Ausdruck gefunden haben.

a) Die Rechtsstellung der österreichischen A-Katholiken war ebenso deutlich reduziert, wie die Möglichkeiten, die ihnen im Blick auf die Gestaltung ihres Kirchenwesens eingeräumt wurden. Sie durften Pastoren anstellen,

wobei nicht genau gesagt wurde, wie das vor sich gehen sollte. Die möglicherweise angestrebte Schaffung von Patronatsverhältnissen mißlang, weil niemand da war, der die Verpflichtungen, die aus einem Kirchenpatronat erwachsen (Baulast), übernehmen wollte. So blieb es vorerst im Unklaren, wie diese Bestellung und Besoldung erfolgen sollten. Zunächst war die Überlegung, mehrere regionale Consistorien einzurichten. Diese Idee wurde zugunsten der Etablierung je eines lutherischen und eines reformierten Consistoriums in Wien aufgegeben, wohin das bestehende Teschner Consistorium übertragen wurde. Eindeutig war aber das Bestreben, die Ämter in der Kirche vorrangig vom Standpunkt des Staates aus zu verstehen und zu beurteilen. Amt war also nicht theologisch definiert, sondern von den Aufgaben her, die ihm der Staat zugewiesen hat. Superintendenten und Senioren hatten über die „k. k. Jura“ zu wachen, Pastoren waren nicht zuletzt zur Domesticierung der früheren Geheimprotestanten gedacht. Dieser Absicht sollten auch die vom Staat durch Dekrete angeordneten Bestimmungen über Gottesdienstgestaltung und Andachten dienen, die als erforderlich angesehene Vorlage von Gesang- und Andachtsbüchern zur landesherrlichen Genehmigung und die Anweisungen zu toleranzmäßigem Verhalten. Den Pastoren war die Aufsicht darüber aufgetragen, Kirchenzucht sollten sie freilich nicht selbst üben; das war Sache der landesfürstlichen Behörden und der Kirchenbehörde.

Es ergab sich aber schon bald die Frage nach der Leitung der Pastoreien. Es mußte jemand da sein, der – auch mit und für den aus dem Ausland in vielen Fällen gekommenen Pastor – die Mittel aufbrachte und verwaltete oder für die Errichtung und Erhaltung der Gebäude sorgte. In manchen Orten, vor allem natürlich dort, wo die Evangelischen die große Mehrheit der Bewohner stellten, übernahmen diese Funktionen zunächst die Vertreter der örtlichen Institutionen, also Richter und/oder Geschworene. Anderswo war bereits von Anfang an ein Gremium von Vorstehern tätig, die indessen nicht unmittelbar gewählt, sondern von bestimmten Gruppen delegiert wurden. Diese Vorstehergremien bildeten sich allmählich in so gut wie allen „Gemeinden“. Erst im Jahre 1802 wurde ihre Existenz und wurden ihre Funktionen durch ein kaiserliches Dekret anerkannt. Tatsächlich wurde aber sehr oft, und zwar vor allem dann, wenn es um die Erbringung irgendwelcher Leistungen ging, „die ganz Gemein“, in Wirklichkeit natürlich nur die „contribuierenden“ Hausherren, zusammengerufen. Diese hatte zwar rechtlich kaum Kompetenzen, praktisch aber doch sehr viele, und zwar auch dann, wenn die Beteiligung an den Versammlungen nicht unbedingt überwältigend war, und zwar deshalb, weil die Gemeinde zu groß geworden war oder zu verstreut lebte.

Dabei war es so, daß sich auch in Österreich mangels wirklich genügender und zureichender rechtlicher Regelungen manche Eigenarten ausbildeten. Gemeinsam war aber allen, daß sie grundsätzlich nicht auf das reformatorische Modell von der Gemeinde als geistlicher Größe abhoben und Luthers Schriften nicht beachteten. Dementsprechend war auch die Funktion und das Amt des Pastors nicht an die Gemeinde gebunden, sondern – neben seiner Bindung an Gott – an die kirchliche Obrigkeit, die sich ja wiederum dem Landesfürsten verpflichtet wußte.

Die kollegialistischen Vorstellungen, die in verschiedenen Ordnungsentwürfen, die im Bereich des Consistoriums und auch der Wiener lutherischen Gemeinde schon bald nach 1783 entstanden sind und die Ordnung der Gemeinde oder gar die Verfassung der Kirche betreffen sollten, blieben Entwürfe und erlangten keine Gesetzeskraft. Solche erhielten hingegen die verschiedenen Instruktionen für die Consistorien, die Superintendenten und die Senioren – dazu gab es dann schon sehr bald Handbücher, in denen sich der Verfasser auch mit Regelungen für die Leitung der Angelegenheiten der Gemeinde zu beschäftigen hatte.

In diesen Ordnungen kamen dann sehr wohl auch individualistische Aussagen über die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder vor, die indessen sehr oft im Rhetorisch-Allgemeinen verblieben.

b) In Ungarn haben die Beschlüsse des Preßburger Landtages, die von Leopold II. sanktioniert worden sind, die Situation schon wenige Jahre nach der Erlassung der Toleranzverordnungen wesentlich verändert. Der umfangreiche Artikel XXVI des Landtages von 1790/91 nahm nicht nur die vorhandenen Traditionen auf, indem er auf die Beschlüsse der Landtage von 1608 und 1645 bezüglich der Anerkennung der Protestanten verwies, sondern traf auch in 17 Punkten Regelungen zur aktuellen Rechtsstellung und zur Klärung sowohl staatskirchenrechtlicher wie innerkirchlicher Fragen, die hier wenigstens nach Stichworten verzeichnet werden sollen, weil sie eine bemerkenswerte Verbesserung der Position der Nichtkatholischen, also der nichtdominanten Religionen im Land bedeuteten. Der Hintergrund, auf dem das von Wien aus zugestanden wurde, war natürlich das Bemühen Leopold II. und seines Hofes, die Unruhe, die in den letzten Jahren der Regierung Josefs II. entstanden war und die in der Idee einzelner ungarischer Magnaten ihren Ausdruck gefunden hatte, den preußischen König Friedrich Wilhelm II. zum König von Ungarn zu wählen, zu dämpfen und das Land wieder zu befrieden. Die politische Position der Protestanten war so bedeutsam, daß Wien dieses Entgegenkommen an sie zu erbringen hatte, das da im Einzelnen folgendes umfaßte:

1. Die Übung der Religion, die Benützung der Kirchen, Türme, Glocken, Schulen und Friedhöfe wird überall und ohne Unterschied des Standes freigestellt. 2. Der Gottesdienst wird überall öffentlich; die Gutsherren sollen den Protestanten Bauplätze für Kirchen, Schule und Pfarrhaus zur Verfügung stellen. 3. Niemand darf gezwungen werden, am Gottesdienst einer anderen Religion teilzunehmen. 4. Die Protestanten sollen nur von ihren eigenen kirchlichen Vorgesetzten in kirchlichen Angelegenheiten abhängig sein, sie dürfen mit königlicher Genehmigung ihre gesetzgebenden Synoden und auch sonst ihre Beratungen abhalten. 5. Sie dürfen Schulen gründen, für deren Unterhalt sammeln und auch an ausländischen Universitäten studieren. 6. Römisch-katholische Priester dürfen von Protestanten keinerlei Gebühren fordern. 7. Kranken- und Gefangenenseelsorge werden garantiert. 8. Protestanten können jedes Amt erlangen. 9. Für Protestanten entfällt jener Teil der dekretalen Eidformel, in dem Maria und die Heiligen angerufen werden. 10. Die Protestanten dürfen ihre Stiftungen frei verwalten. 11. Bis evangelische Gerichtsbarkeit eingerichtet ist, kommen Eheprozesse von Protestanten vor staatliche Gerichte. 12. Wer den gegenwärtigen Besitzstand einer Kirche zu ändern versucht, wird bestraft. 13. Übertritte sind erlaubt, Proselytenmacherei hingegen verboten. 14. Die Religionsfreiheit erstreckt sich nicht auf Kroatien. 15. Mischehen werden weiterhin vor katholischen Priestern geschlossen, die Regelung der Kindererziehung blieb gegen 1781 unverändert. 16. Prozesse in Verbindung mit Mischehen gehören vor katholische Gerichte. 17. An den katholischen Feiertagen haben die Protestanten nach außen hin die Feiertagsruhe einzuhalten.

Kernaussagen dieser Regelungen waren die Gewährung der Autonomie der Kirche und der Gemeinden. Diese Möglichkeit zur selbständigen Regelung aller kirchlichen Angelegenheiten hatte drei Richtungen: a) in konfessioneller Hinsicht; die Angelegenheiten einer Konfession (Kirche) durften nur von Angehörigen dieser Kirche geleitet und geregelt werden; b) im Blick auf die Identität; die Kirche war eben nicht Teil des Staates, die Kirchengemeinde nicht Teil (Abteilung) einer politischen Ortschaft; c) im Blick auf die Setzung des Rechtes in der Kirche; unbeschadet des landesherrlichen Aufsichtsrechtes konnte die Kirche selbst ihre Ordnung und Verfassung bestimmen.

Schon am 12. September 1791 trat denn auch im Beisein des königlichen Kommissärs Josef Graf Brunswick in Buda der „Synodus“ zusammen, dem 26 Geistliche und 29 weltliche Abgeordnete angehörten; er beschloß einen umfangreichen Text als Grundordnung für die Kirche. Dieser Text ist – auch abgesehen von der Tatsache, daß er wieder die historische Kontinuität der ungarischen Kirche beschworen hat – aus verschiedenen Gründen von

Gewicht. Darum sollen auszugsweise grundlegende Sätze und einige Bestimmungen über Amt und Gemeinde hier angeführt werden:

Erster Teil: Über die Kirchenleitung

Canon 1. Die evangelischen Kirchen A. C. und H. C. im Königreich Ungarn haben das Recht, ihr Kirchenregiment (ihre Kirchenleitung) unter der höchsten königlichen Aufsicht und Anerkennung (approbatio) selbst zu recht zu bringen, zu ordnen und einzurichten.

Canon 2. Dieses Recht der Ordnung und Einrichtung des Kirchenregiments üben sie durch ihre Repräsentanten und Delegierten aus, die aus allen Superintendenten in der gesetzlich (eingesetzten) Synode (versammelt sind) ...

Canon 3. ... beide Confessionen sind so miteinander verbunden, daß jede der beiden Kirchen an den in ihr tradierten Lehren und Dogmen, die dem Bekenntnis eigen sind, in der Kirchenleitung und durch die Anordnungen der Oberen festhält, hingegen in den Grundsätzen die Angemessenheit und Einheitlichkeit bewahren.

Die einzelnen oder lokalen Gemeinden (Kirchen)

Canon 4. Jede einzelne der lokalen Kirchen (Gemeinden) hat das Recht und die Verpflichtung, ihre Angelegenheiten nach den kirchlichen Gesetzen (Canones) durch ihren Convent zu leiten. Dieser besteht aus den Patronen der Kirche, die auch im Namen der irdischen Herren ihr Votum abgeben, sodann natürlich aus denen, die öffentlich in der Kirche (Gemeinde) verkündigen, also die Diener am göttlichen Wort, Schulrektor oder Professoren, dann sowie der Inspektor und die Senioren (Presbyter). Diese, nämlich der Inspektor und die Senioren (= Presbyter) werden nach der bisher üblichen Weise gewählt. Den Patronen aber, die in den Gemeinden, in denen sie (Mit-)Glieder sind, für den Unterhalt sorgen, kommt keine Herrschaft zu, sondern die Verpflichtung, diese durch Rat und Tat zu schützen und zu fördern.

Der fünfte Canon regelt die Zusammensetzung von Mutter- und Filialgemeinden; der sechste Canon gibt in umfassender Weise wieder, was den lokalen Conventen an „officia“, Pflichten und Rechten, zukommt. Von den 16 Punkten sollen die ersten elf wiedergegeben werden:

Canon 6.

1. Sie haben zu sorgen, daß der öffentliche Gottesdienst (cultus divinus publicus) geordnet und würdig gehalten und von den Gliedern der Gemeinde (Kirche) besucht wird.
2. Die Sorge und die Aufsicht über die Schulen, wobei insbesondere auch darauf zu achten ist, daß Kinder beider Geschlechter, soviel nur möglich ist, diese besuchen ...

3. Die Sorge um die Unterstützungen für Arme beider Geschlechter und für Waisen.
4. Die Sorge um die Kirchen (templum), die Gebäude, den Grundbesitz für Pfarre und Schule, um die Rechte und Freiheiten der Kirche, welcher sich die Besitzungen von Kirche, Pfarre und Schule erfreuen, um deren sorgfältige Verwaltung mitsamt der Einhebung der Abgaben und der Abführung von Beiträgen an das Senioratsconsistorium.
5. Was immer zur Kirchenzucht gehört, soweit es die Grenzen des lokalen Convents nicht überschreitet.
6. Die Beachtung und Ausführung dessen, was von den Oberen (Vorgesetzten) Consistorien vorgeschrieben wird, sowie der Schriftverkehr mit diesen.
7. Die Ausföhlung der Gehälter an die Diener (Pfarrer), Schulmeister und Kantoren, sei es in Geld oder in Naturalien, entsprechend den Vereinbarungen in der schuldigen Qualität. Für diese hat der Convent so vorzusorgen, daß keine Rückstände auflaufen; dort, wo die Pfarrangehörigen ihre Leistungen nicht erbringen wollen, hat er die Autorität des zivilen Magistrats (Herrschaft) anzurufen, vorher für diese Maßnahme aber die Zustimmung des Senioratsconsistoriums einzuholen.
8. Es steht ihnen das Recht zu, Minister (Pfarrer), Schulmeister und Kantoren zu berufen und aus der Kirche (Gemeinde) zu entlassen, und zwar mit Vorwissen der Oberen nach der bisher geübten Weise ...
9. Um die gerichtlichen Sachen der Kirche (Gemeinde); im Namen der Kirche (Gemeinde) hat der Inspektor aktiv wie passiv die Prozesse zu führen, so jedoch, wie es der lokale Convent vorgesehen hat; nach Möglichkeit ist der Senioratsinspektor zu informieren.
10. Alle Statuten der Kirche (Gemeinde), sowohl die schon errichteten (beschlossenen) wie auch der noch zu errichtenden, hat der Convent der Kirche (Gemeinde) dem Senioratsconsistorium vorzulegen.
11. Fromme Vermächtnisse, die irgendwann immer der Kirche (Gemeinde) zukommen, sind von Fall zu Fall dem Senioratsconsistorium mitzuteilen.

Canon 16 regelt die Zusammensetzung des Senioratsconsistoriums: es soll aus dem Superintendenten, dem Inspektor und vier weltlichen (saecularis) und geistlichen (ecclesiasticus) Assessoren sowie einem Notar bestehen.

Dann folgt der 2. Teil des Synodenbeschlusses: „de officiis V. D. Ministrorum et Auditorum“ (über die Pflichten der Diener des göttlichen Wortes und der Hörer). Zunächst wird in 46 Canones gehandelt, „quoad officia Verbi Divini Ministrorum“ (was die Pflichten der Prediger anbelangt), dann folgen sieben Canones „quoad officia auditorum“, also was die Pflichten der Hörer (Gemeindeglieder) anbelangt. Dabei geht es um die Pflicht, Beiträge zu bezahlen (can. 47), um die gehörige Ehrerbietung gegen kirchliche Amtspersonen (can. 48), um ein christlich-ehrbares Leben (can. 50), um die Verpflichtung der Eltern, die Kinder zur Katechisation zu schicken (can. 52) und um die Kirchenzucht (can. 53). Schließlich soll noch auf den

Canon 10 des 5. Teils hingewiesen werden, in dem festgelegt wird, daß bei größeren Ausgaben in einer Gemeinde die Zustimmung aller Gemeindeglieder erforderlich ist.

Wenn man nun eine Wertung dieser Bestimmungen versucht, dann fällt zunächst auf, daß es in den Texten selbst nur wenig theologische Reflexion gibt, daß aber doch bedeutsame ekklesiologische und damit auch kirchenrechtliche Aussagen hinter den Sätzen des Synodenausschusses stehen. Die Kirchengewalt ist mit diesem Beschluß – mindestens grundsätzlich – dem Conventus übertragen, der diese im Namen der gottesdienstlichen Gemeinde ausübt. Das ist im Zeitalter eines erst langsam sich durchsetzenden Kollegialismus doch eine ganz gewaltige und höchst zukunftsweisende Aussage. Nicht ein Landesherr verfügt über die Kirchengewalt, sondern die Kirche selbst, vertreten durch ihre legitim bestimmten Organe. Die geistliche Verantwortung wird denn auch dem Convent in den Gemeinden zugewiesen, keinesfalls also dem Prediger alleine. Schließlich ist auch zukunftsweisend, daß dem Convent amtswegige und bestellte Mitglieder angehören, wobei die Bestellung zwar wahlähnliche Züge aufweist, ohne jedoch direkt als Wahl angesehen werden zu können. Freilich, die Gemeinde kommt nur unter dem Begriff „auditores“ vor. Und diesen Hörern wird dann eine Reihe von individualistisch verstandenen, freilich auf die Kirche bezogenen Pflichten und Rechten zuerkannt. So kann man den Beschluß also nicht nur als großartig und zukunftsweisend ansehen, und zwar auch nicht im Blick auf das Verhältnis von Amt und Gemeinde. Gegenüber anderen, gleichzeitigen (und auch noch späteren) Regelungen weist er allerdings einige geradezu umstürzende und theologisch großartige Züge auf.

c) In Österreich konnte man aufgrund der staatskirchenrechtlichen Lage erst mit einiger Verzögerung nachziehen. Im Gefolge der Revolution(en) des Jahres 1848 setzten Überlegungen ein, auch die Stellung der A-Katholiken zu verbessern. Zu den entsprechenden Beratungen wurden auch Vertreter des Protestantismus eingeladen. Am 28. Juli 1849 haben die Superintendenten und ihre „Vertrauensleute“ einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung der Stellung der Evangelischen und ihrer Kirche beschlossen, in dessen § 19 der Begriff „Kirchengemeinde“ immerhin schon als Rechtsbegriff erscheint und dessen § 23 nicht nur den später im Staatsgrundgesetz von 1867 festgehaltenen Grundsatz formuliert, daß jede Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbst leitet und verwaltet, sondern auch ausdrücklich das Wort „Autonomie“ dafür benützt. In dem am selben Tag fertiggestellten Entwurf für ein Wahlgesetz zur Bestellung einer verfassungsgebenden Generalsynode (und anderer Gremien) findet sich freilich der Ausdruck „Pfarr-

bezirk“, ohne daß dieser allerdings einen bestimmten Inhalt bekommen hätte. Die Superintendenten, die über das geistliche Amt nicht nachdachten, sondern einfach vom Staat die Besoldung der Geistlichen wünschten (§ 25 des Gesetzesentwurfes), haben aber doch die Gemeinde als rechtliches Element entdeckt und in die Diskussion eingebracht, wobei ihnen die geistlichen Grundlagen wohl klar gewesen sind.

Die Entwicklung ging aber vorerst in eine andere Richtung. Es blieb bei den Regelungen des Ministerialerlasses vom 30. 1. 1849, die trotz der Sittierung verschiedener Grundrechte durch das Märzpatent 1851 aufrecht bleiben sollten. Eine innerkirchliche Entwicklung ergab sich freilich daraus noch nicht.

Erst das Protestantenpatent vom 8. 4. 1861, das zwar weitgehend dem Septemberpatent 1859 für Ungarn entsprach, aber aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in Ungarn zum Teil sehr heftig (nicht immer aus sachlichen Gründen) abgelehnt, in Österreich hingegen freudig begrüßt worden ist (ebenfalls nicht immer in zutreffender Weise), brachte eine weitere Entwicklung. Das Patent und die darauf basierende, vom Staat nach Rücksprache mit dem Consistorium ausgearbeitete provisorische Kirchenverfassung vom 9. 4. 1861 definiert die Ämter aus der Kirche und nicht mehr vom Staat her. Der Pfarrer wird als „geistlicher Vorsteher“ der Gemeinde bezeichnet, ist also mit dieser verbunden. Der Gemeindebegriff wird unter Rückbeziehung auf seine geistliche Dimension ausdrücklich als Rechtsbegriff eingeführt, und zwar sogar so, daß er nicht nur für die örtliche Gemeinde („Pfarrgemeinde“), sondern sogar zur Bezeichnung des Wesens der Kirche im Staat (natürlich nach Bekenntnissen getrennt) Verwendung finden konnte. Die Gemeinden – später fügte man hinzu: „verschiedener Stufen“ – sollten durch Vertreter geleitet werden, und zwar auch im geistlichen Sinne. Dabei kam den ordinierten Geistlichen als den Trägern des eigentlichen „Amtes“ in der Kirche eine besondere Stellung zu, und zwar sowohl als Vorsteher, neben denen jeweils auch ein „weltlicher Vorsteher“ (der Kurator) amtieren sollte, wie als Beauftragter zur öffentlichen Verkündigung.

Amt und Gemeinde wurden also in Verbindung miteinander gesehen und auch in ihrer Bestimmung aufeinander bezogen. Das Gemeindeprinzip sollte – sicher auch im konstitutionellen Sinne – zum grundlegenden Verfassungsprinzip werden, dem eine synodal-presbyteriale Ordnung entsprach. Wieviel nichtlutherische Ideen darin eingebracht wurden, läßt sich annähernd erkennen. Als problematisch wird man wohl die Vermengung des theologischen mit dem rechtlichen Gemeindebegriff erkennen können, wengleich sie immer noch das kleinere Übel gegenüber der vollständigen Scheidung beider Verständnisweisen darstellt, wie das vordem üblich gewesen ist.

III. Entwicklungen bis zum Ende der Monarchie

In Österreich änderte sich trotz einer ständigen Arbeit an der Kirchenverfassung, die immer wieder, vor allem 1889/90, 1907 und 1913 zu Novellierungen führte, die zum Teil mit großer Sorgfalt vorbereitet worden waren, an den Grundprinzipien und auch an den relevanten Aussagen zu Amt und Gemeinde nichts oder nur ganz wenig, und zwar sowohl was den Begriffsinhalt selbst anbetraf, wie auch was die Bestimmung ihres Verhältnisses zueinander berührte. Darum genügt es, einige Texte aus der letzten, in der Monarchie erarbeiteten Novellierung, die dann bis zum Jahre 1949 gegolten hat, abzudrucken.

Anders war es in Ungarn. Da tobte durch lange Zeit der Streit um die rechte Gestalt der kirchlichen Verfassung, und zwar zunächst einmal in den Distrikten, die sich um die Erarbeitung von sogenannten „Organisationsstatuten“ bemühten, dann aber auch wieder in der Generalsynode. Der Kirchendistrikt jenseits der Donau, zu dem der größere Teil des heutigen Burgenlandes gehörte, vermochte nach – buchstäblich – jahrzehntelangen Auseinandersetzungen im Jahre 1875 auf dem Districtsconvent zu Pápa ein solches Statut („Egyházi rendszer“) zu beschließen, das „auf Grund der früheren Kirchenordnung, der vaterländischen Gesetze, der Synodalgesetzgebungen und der Districtualbeschlüsse“ hergestellt wurde. Trotz einiger Merkwürdigkeiten enthält es auch recht bemerkenswerte Aussagen zum Verhältnis von Amt und Gemeinde, wobei nicht zuletzt die pastorale Dimension, die in die reinen Rechtsbestimmungen eingewoben wurde, als beachtenswert empfunden werden mag. Auffällig ist die sorgfältige Bearbeitung aller formalen Vorschriften, sodann die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe für die Erledigung kirchlicher Aufgaben und die deutliche Betonung der Autonomie der Pfarrgemeinden, die in der Praxis freilich durch die Prädominanz einzelner domini terrestres – immer noch – und durch Kandidationsverfahren bei Wahlen, die obrigkeitlichen Einfluß zu perpetuieren vermochten, eingeschränkt war.

Aber nicht nur im Distrikt, sondern auch in der Landeskirche gab es lange Diskussionen, die zum Teil in erbitterter und verletzender Weise geführt wurden, weil man – zu Recht oder zu Unrecht – immer gleich die heiligsten Grundsätze gefährdet erachtete, um eine neue Verfassung. Erst in den Jahren 1891 bis 1893 wurden die entsprechenden „Gesetze ... durch die Synode der Gesamtkirche gebracht“. Am 18. 3. 1893 wurde das Werk durch Synodenbeschluß sanktioniert und am 4. 5. 1893 in der Sitzung der Synode veröffentlicht. Damit war eine neue Verfassung fertiggestellt worden, die sich von früheren Regelungen doch ein wenig unterschied.

Die Akzentsetzungen sind – im Gegenüber zu der österreichischen Regelung – charakteristisch. Hier Definition der Kirche, dort der Gemeinde, dort Anspruch auf Unterstützung durch die staatlichen Behörden, hier Rücksichtnahme auf ein landesherrliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht, hier Betonung der Aufsichtsrechte, dort deutliches Herausstellen der Gemeindeautonomie. Und in beiden Fällen gab es die Verbindung eines relativ steilen Amtsbegriffes mit den Elementen der synodalen Ordnung der Kirche, aber auch das In-eins-Setzen von Gemeinde in rechtlichem und geistlichem Sinne. In beiden Regelungen fehlen Bezüge des Amtes auf eine Einsetzung durch Christus, und in beiden Fällen wird zwar die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde geregelt, nicht aber über grundsätzliche Probleme nachgedacht. Die nachfolgenden Texte können das wohl beweisen.

a)

„Organisationsstatut (Egyházi rendszer) der Evangelischen A. B. j. d. Donau, ... Auf Anordnung des im Jahre 1875 zu Güns abgehaltenen Districtualconventes, Prot. Z. 34, aus dem ungarischen Original Wort- und Sachgetreu ins Deutsche übertragen“ (Güns 1876)

§ 2. Jeder Landesbewohner A. B. ist Glied der ungarischen evangelischen Kirche Augsburgischer Confession; genießt deren Rechte und trägt deren Lasten im Sinne und in der Tragweite der durch die kirchliche Gesetzgebung festgestellten oder in Zukunft festzustellenden Organisationsstatute.

§ 3. Eine aus mehreren solcher, in einem bestimmten Territorium lebenden evangelischen Individuen sich sammelnde Volkssumme, welche in Voraussetzung der Überwachung und Guttheißung der kirchlichen Aufsichtsorgane, zu gemeinschaftlichen Cultuszwecken, im Sinne der bestehenden Gesetze als Körperschaft sich organisirte und an gemeinschaftlichem Kirchendienste hält, bildet eine eigene Gemeinde und unterordnet sich als Solche der behördlichen Aufsicht der Gesamtkirche; hat aber auch durch gesetzliche Vertretung Theil an autonomen Rechten.

§ 7. Jedes evangelische Individuum A. C., das sich in irgend einer Gemeindeverbindung ansiedelt, oder 6 Wochen hindurch im Gremium derselben unausgesetzt aufhält, ist zum regelmäßigen Gliede derselben geworden; ist demzufolge, nachdem es ihre Rechte genießt, auch verpflichtet, ihre Gesetze anzuerkennen und ihre Lasten, nach Maßgabe der von der kirchlichen Behörde festgelegten oder künftig festzusetzenden Normative zu tragen.

§ 14. Dieses Leitungsorgan ist: Die allgemeine Gemeindeversammlung. Diese besteht aus allen selbständigen, Steuerlast tragenden Männern, deren Jeder gleiches Recht, Anträge zu stellen, zu berathen und abzustimmen hat. Witwen, selbstständige, einen Hausstand führende Jungfrauen und evangelische Gattinnen, die

in gemischter Ehe lebend, die Last unserer Kirche tragen, können ihre diesfälligen Rechte nur durch einen, unsrer Confession angehörigen Vertreter mittels Vollmacht ausüben.

§ 15. Ordentliche Vorsitzende der allgemeinen Versammlung sind: Der Ortspfar-
rer und der Inspector; ...

C) Des Pfarramtes Functionen und Pflichten.

1. Bezüglich der Verkündigung des Gotteswortes.

§ 154. Des Lehrers Kanzelvortrag sei mit der heiligen Schrift und dem Bekenntnisse in Übereinstimmung; die biblische Begründung bilden im Allgemeinen die bei uns Evangelischen A.C. üblichen Evangelien und Episteln; anstatt welcher übrigens auch freie Texte aus der Bibel gewählt werden können.

§ 155. An Sonn- und von der Kirche angenommenen Festtagen rede er gut vorbereitet, und versäume an folgenden Tagen den Gottesdienst nicht ohne dringlichen Grund. Er bezeichne das der Predigt angemessene Kirchenlied, und halte an Wochentagen Morgenerbauungen.

§ 156. Er zeichne seine Predigten regelmäßig auf, daß er auf Verlangen des die Kirche visitierenden Superintendenten sie vorweisen könne.

§ 157. Er ermahne seine Hörer bei jeder Gelegenheit, in Liebe und Einigkeit mit anderen Relig. Bekennern zu leben und hüte sich, aus eben diesem Grunde, deren Ansichten und Gebräuche von der Kanzel zu lästern oder lächerlich zu machen.

§ 158. Auf der Kanzel hüte er sich vor Persönlichkeiten; seine Privatbeschwerden, seien sie auch begründet, bringe er nicht auf die Kanzel.

§ 159. Nachdem der ordentliche Pfarrer bezüglich alles von der Kanzel Besprochenen verantwortlich ist, ist er gehalten, so oft er sich vertreten läßt, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß nichts, eine christliche Kanzel Entweihendes gesprochen werde.

§ 160. Er halte in den Wochentagen der Advents- und Passionszeit Schrifterklärungen, bezüglich Vorlesungen; an Sonntagen Nachmittags aber ½ Jahr hindurch mit den Schulpflichtigen Kindern Catechisation; ½ Jahr aber Schrifterklärung.

§ 161. In der gottesdienstlichen Ordnung und Liturgie mache er nicht eigenmächtig wesentliche Veränderungen; hüte sich überhaupt vor jenem Solchen nach auffallenden Aeußerlichkeiten, die mit unsrer Kircheneinfachheit im Widerspruche sind; und wenn auch flüchtig, doch nicht für die Dauer die echte Religiosität wecken.

§ 162. Er halte sich streng an die Zeitordnung, nach der der Gottesdienst gehalten wird.

§ 163. Er ist gehalten, in Filialen erster Classe an den, durch einen Vertrag mit der Muttergemeinde normirten Sonn- und Festtagen zur Abhaltung des Gottesdienstes zu erscheinen; die Fuhre stellt die Filiale, wenn der Vertrag es nicht anders bestimmt.

§ 164. Er senke seine Sichel nicht in fremde Saat, erlaube aber auch nicht, daß in seiner Gemeinde irgend Jemand ohne sein Wissen und seine Zustimmung predige oder sonst fungire; in solchem Falle aber, wenn er im Krankheitszustande oder Abwesenheitsfalle für einen Amtsbruder was immer für einen Seelsorgeract vollzieht, hat er, nebst Anschluß der Stolargebühr, demselben die Notiz des in die Matrike Einzutragenden pünktlich zuzustellen.

b)

„Verfassung der evangelisch christlichen Kirche augsb. Confession in Ungarn“, Amtliche Ausgabe, Budapest 1893

§ 7.

Die Exekutive der Staatsgewalt kann beansprucht werden den Gemeinden und deren einzelnen Gliedern, den Beamten und Dienern gegenüber, wenn diese sich widersetzen bei der Durchführung der durch die zuständigen kirchlichen Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse, mit welchen einzelne kirchliche Beamte oder Diener vom Amte entfernt, des Amtes enthoben oder in ihre frühere Stellung wieder eingesetzt wurden, so auch bei ihrer Verfallung in das Tragen der Kosten, für das wider sie ergriffene Verfahren.

§ 9.

Die autonomen Körperschaften der evangelischen Kirche augsburger Confession sind: Die Kirchengemeinden, die Seniorate, die Kirchen-Districte und die Gesamtkirche; ihre obersten Beamten dagegen sind die, in der durch dieses Gesetz genau bestimmten Weise erwählten Vorsteher.

§ 11.

In der evangelischen Kirche augsburger Confession hat alle Macht ihre Wurzeln in der Kirchengemeinde.

Die Glieder der Behörden der Seniorate, der Kirchendistricte, der Gesamtkirche, wie auch die der Synode, sind Auserwählte der Kirchengemeinden und andere hiezu berechtigten Körperschaften; demgemäß ist sowohl die Gesetzgebung, als auch die Verwaltung der evangelischen Kirche augsburger Confession allezeit ein Ergebnis der Mitwirkung aller hiezu berechtigten Gemeinde-Mitglieder.

§ 12.

In der Gesetzgebung und auf allen Stufen der Verwaltung wird in der evangelischen Kirche augsburger Confession die gleichberechtigte Einflußnahme des geistlichen und des weltlichen Standes unversehrt aufrecht erhalten.

§ 13.

Auf die Verwaltung der evangelischen Kirche augsburger Confession ist jedes selbstständige Gemeinde-Mitglied, im Sinne dieses Gesetzes Einfluß zu nehmen berechtigt.

Jedes selbstständige Gemeinde-Mitglied hat die Pflicht die Lasten der Kirchen-Gemeinde verhältnismäßig zu tragen.

§ 41.

Glieder der Kirchengemeinde-Versammlung sind:

- a) von Amtswegen: die ordentlichen oder stellvertretenden Pfarrer der Kirchengemeinde, beziehungsweise die Pfarrer und die Kapläne, der Kirchengemeinde-Inspector und beziehungsweise der Vice-Inspector, die durch die Kirchengemeinde angestellten Religionslehrer, die Curatoren, die Cassiere, der Kirchengemeinde-Notär, der Rechtsanwalt, der Controllor, die an den durch die Kirchengemeinde erhaltenen Lehranstalten wirkenden evangelischen Lehrer und Professoren augsburger Confession und der Cantor (Leiter des Gesanges);
- b) die an den Gemeindelasten mittragenden großjährigen und selbständigen männlichen Glieder der Kirchengemeinde; in solchen Kirchengemeinden dagegen, in welchen die Gemeinde Mitglieder keine Kirchenlasten zu tragen haben, alle großjährigen und selbständigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde.

§ 43.

Die Vorsitzenden der Kirchengemeinde-Versammlung sind ordnungsgemäß der Pfarrer und der Kirchengemeinde-Inspector.

Der Pfarrer

§ 62.

Der Pfarrer ist der eine Leiter der Kirchengemeinde, ihr Seelsorger und Vertreter und Leiter des Pfarramtes.

§ 63.

Als Seelsorger der Gemeinde überwacht und fördert er die Glaubenstreue und das sittliche Leben der Gemeinde-Mitglieder; zu diesem Behufe:

- a) verkündigt er das Wort Gottes;
- b) verwaltet die Sacramente und verrichtet alle heiligen kirchlichen Handlungen;
- c) sucht die Gemeinde-Mitglieder fleißig auf;
- d) führt Aufsicht über die Schulen, überwacht besonders den Religions-Unterricht; und
- e) vollführt überhaupt alle kirchenrechtlichen Aufgaben seines Amtes.

§ 64.

Die Anstellung als ordentlicher Pfarrer erfolgt durch Erwählung.

§ 65.

Zum Pfarrer kann jeder evangelische ungarische Staatsbürger augsburger Confession erwählt werden, der das 24. Lebensjahr überschritten und einen unbescholtenen sittlichen Lebenswandel geführt hat, der ferner den durch den General-Convent (normierten) festgesetzten theologischen Lehrkurs durchgemacht hat und die durch denselben Convent bestimmten Prüfungen bestanden hat.

1. Sonstige ordnungsmäßige Beamte der Kirchengemeinde.

§ 77.

Zu den ordnungsmäßigen Beamten der Kirchengemeinde gehören außer dem Pfarrer oder Leviten und außer dem Kirchengemeinde-Inspector: der Rechtsanwalt, der Notär, der Lehrer und der Curator (Kirchencassier), die alle dem Kirchengesetze unmittelbar unterstehen und deren Rechte und Pflichten, insofern als sie in diesem Gesetze nicht angeführt und bestimmt erscheinen, statutenmäßig festzustellen sind.

2. Außerordnungsmäßige Beamte.

§ 78.

Es steht der Kirchengemeinde frei, außer den in diesem Gesetze namhaft gemachten Beamten, auch noch andere Beamte, deren Wirkungskreis durch Statuten (§ 16) festzusetzen ist, anzustellen.

c)

„Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“, R. G. Bl. Nr. 4/1892, II. Stück vom 5. 1. 1892

§ 1. Die evangelisch-christliche Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, für welche diese Verfassung giltig ist, umfasst die Glaubensgenossen des betreffenden Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Auf dem Grunde des Evangeliums erbaut und beharrend, gestaltet sie sich auch in ihren kirchlichen Ordnungen nach den Lehren und Vorbildern der heiligen Schrift.

§ 2. Die Vertretung und Verwaltung der Kirche (§ 1) gliedert sich nach folgenden vier Abstufungen in: Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendenz (Diocese), Gesamtgemeinde aller Glaubensgenossen (Landeskirche) des betreffenden Bekenntnisses.

§ 22. Jede Kirchengemeinde gewährt allen ihren Angehörigen Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anspruch auf den Dienst der Pfarrer, Theilnahme an den Anstalten und Rechten der Gemeinde.

Sie fordert von allen ihren Angehörigen ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes einen ehrbaren, christlichen Lebenswandel (1. Petr. 1,15; 2,12; 3,15, 16; Hebr. 13,18; Col. 1,10), insbesondere Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste (Luc. 11,28; Hebr. 10,25) und an der Feier des heiligen Abendmahles (Luc. 22,19; 1 Cor. 11,23–26); Friede unter einander (Marc. 9,50), Friede mit Andersgläubigen (Röm. 12,18; Hebr. 12, 14, 15); Gehorsam gegen die Gesetze des Staates (Röm. 13,1–7) und Treue gegen den Kaiser (Matth. 22,21; Luc. 20,25); Unterordnung unter die Bestimmungen der Kirchenordnung (Col. 2, 6, 7; 1. Cor. 14, 33, 40); Achtung vor den geistlichen und weltlichen Vertretern der Gemeinde und deren Beschlüssen (1. Tim. 5,17; 1. Thess. 5, 12, 13; Hebr. 13,17); Annahme der übertragenen Gemeindeämter (1. Cor. 12,4–31; 1. Petr. 4,10).

Sie hat das Recht (Gal. 6,10), die Leistung von Beiträgen zur Erhaltung ihrer Kirche, ihrer Schul- und Wohltätigkeitsanstalten zu fordern und nöthigen Falles zur Einbringung der von der politischen Landesstelle genehmigten Beiträge den Schutz und Beistand der weltlichen Behörde in Anspruch zu nehmen.

§ 23. Stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde sind jene männlichen Angehörigen derselben (§ 21), welche den kirchlichen Anforderungen (§ 22, 2) entsprechen, das 24. Lebensjahr zurückgelegt und dort, wo Erhaltungsbeiträge erforderlich oder üblich sind, dieselben wenigstens für die beiden letztabgelaufenen Jahre regelmäßig geleistet haben. Gemeinden, welche nicht Umlagen nach dem Steuer-gulden oder auf Grundlage kirchenbehördlicher Einschätzung erheben, bleibt es unbenommen, durch Localstatut (§ 25) die ziffermäßige Höhe des Betrages fest-zusetzen, von der die Stimmberechtigung abhängt.

Die Pfarrer, Vikare (Pfarrgehilfen) und die definitiv angestellten Schulleiter und Lehrer der evangelischen Schulen sind vermöge ihres Amtes stimmberechtigt.

II. Das Pfarramt

A. Pflichten und Rechte des Pfarrers.

§ 27. Zur Pflege des evangelisch-christlichen Lebens besteht in der Kirche in erster Linie das evangelische Pfarramt. Der durch die Gemeinde berufene Träger desselben ist der Pfarrer, dessen Gehilfe Pfarrvicar (Hilfsprediger) heißt. Alle geistlichen Amtsträger (Vikare, Pfarrer, Senioren und Superintendenten) stehen infolge ihrer Ordination als Geistliche einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Rahmen und Auftrage der Kirche, jeder innerhalb seines besonde- ren gesetzlichen Wirkungskreises.

§ 28.1. Die Kirche fordert von dem Geistlichen, daß er die Lehre der heiligen Schrift in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse verkünde, in einem musterhaften christlichen Lebenswandel, in Treue gegen Gott und den Kaiser, und in Gehorsam gegen die Obrigkeit der ihm anvertrauten Gemeinde vorleuchte,

und in dem allen seine Pfarrangehörigen durch Wort und That bestärke und den Ernst und die Würde seines Amtes bewahre.

§ 28.2. Sie macht es ihm zur Pflicht, die ihm dargebotenen Mittel und Anregungen zu seiner wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benützen, dagegen aller Nebengeschäfte, insofern sie wider die Würde des Amtes streiten oder Versäumnisse und Störungen im Amte mit sich führen, sich zu enthalten.

§ 28.3. Jeder, dem ein Seelsorgeramt übertragen wird, hat vor seiner Amtsbestätigung sich zu treuer Führung seines Amtes durch eigenhändige Unterschrift des dem Oberkirchenrathe vorzulegenden Reverses zu verpflichten (§ 133,2).

§ 29. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und im Sinne der bürgerlichen Gesetze der zuständige Seelsorger für alle Angehörigen seines Sprengels. Als solcher hat er zunächst (§ 51) die kirchliche Ordnung, sowie den Frieden in der Gemeinde und die Rechte derselben zu wahren, und liegt ihm insbesondere ob:

§ 29.1. Die Verwaltung des Gottesdienstes nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Spendung der heiligen Sacramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, der Unterricht der Confirmanden (Katechumenen), ferner die kirchliche Kinderlehre (Jugendgottesdienste, Christenlehre) und, wo nicht anderweitig für denselben vorgesorgt ist, nach Möglichkeit auch der Religionsunterricht in der Schule, die Seelsorge, die Erhaltung der Kirchenzucht, die Betheiligung an der Armenpflege;

§ 29.2. als unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der Lehrer unter Mitwirkung des Presbyteriums die Aufsicht über die Schulen seiner Gemeinde, insbesondere auch über den Religionsunterricht in den Schulen, insofern er diesen nicht selbst erteilt;

§ 29.3. die Führung der Kirchenbücher. Diese Kirchenbücher, nämlich die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister (Matriken, Standesbücher), sowie die Confirmations- und Übertrittsbücher, führen die Pfarrer selbständig nach den bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen; Auszüge, welche die Pfarrer aus den Matriken in gesetzlicher Form ausstellen, haben die Geltung öffentlicher Urkunden.

Die Pfarrer haben für sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchives zu sorgen. Dasselbe ist mittels genauen Inventars an einen neuen Pfarrer zu übergeben. Im Falle des Ablebens eines Pfarrers hat der Curator in Gegenwart eines Presbyters ein solches Inventar aufzunehmen und für die einstweilige Bewahrung des Archives Sorge zu tragen.

Über die Rechte und Pflichten des Pfarrers als ständigen Mitgliedes des Presbyteriums gelten die im § 49ff. enthaltenen Bestimmungen.

In Betreff seiner gesamten Amtsthätigkeit steht der Pfarrer unter der Aufsicht des Seniors und der höheren Kirchenbehörden.

§ 51. Das Presbyterium ist der Gemeindevorstand, welcher die Gemeinde nach außen zu vertreten und die unmittelbare Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat, mit Ausnahme derer, welche dem Pfarramte als solchem (§ 29) selbständig obliegen.

In seinen Wirkungskreis gehört insbesondere:

1. Die Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde, wozu neben dem eigenen Vorbilde besonders auch die persönliche Einwirkung und Dienstleistung der Presbyter dient;
2. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, auch innerhalb der kirchlichen Gebäude während des Gottesdienstes, die Förderung der Sonntagsfeier und der Kirchengzucht. Unbeschadet des Oberaufsichtsrechtes der Kirchenbehörden bedarf der Pfarrer zur Abänderung der Ordnung oder Zeit der öffentlichen Gottesdienste und der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen der Zustimmung des Presbyteriums. Dasselbe hat auch über die Einräumung des Kirchengebäudes für einzelne, nicht dem Gottesdienste der Kirchengemeinde dienende Handlungen, welche weder dem Interesse der Landeskirche, noch der Bestimmung des Kirchengebäudes zuwider sind, zu entscheiden;
3. die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der Schule, sowie die Mitwirkung bei der Aufsicht über dieselbe, insbesondere zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend;
4. die christliche Sorge für die Armen und Kranken; insbesondere die Witwen und Waisen, ferner für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte. Zu diesem Behufe kann es sich geeigneten Falles mit den bürgerlichen Armenbehörden, sowie mit etwa bestehenden Vereinen für diese Zwecke ins Einvernehmen setzen. Auch kann es sich zu seiner Unterstützung in dieser Arbeit Personen aus der Gemeinde beordnen; ...

IV. Schlußbemerkungen

Es waren verschiedene Erfahrungen, beziehungsweise von außen, also aus den politischen Verhältnissen kommende Faktoren, die zu unterschiedlichen Neubesinnungen über die Möglichkeiten der Gestaltung des kirchlichen Verfassungsrechtes führten, insbesondere auch zu neuen Überlegungen über das Wesen des geistlichen Amtes und seines Verhältnisses zur Gemeinde. Während diese Überlegungen nach 1918 in den Kirchen der ehemaligen Monarchie wieder eher von äußeren Voraussetzungen bestimmt waren, unter denen da und dort die Nationalitätenfrage eine gewisse Bedeutung hatte, kam es nach dem Zweiten Weltkrieg zu grundsätzlichen Überlegungen. Dabei spielte die seit etwa 1950 in der deutschen Theologie vor sich gehende Diskussion um „das Amt“ in der Kirche langsam, aber sicher eine gewisse Rolle; in Österreich waren Nachwirkungen der Theologischen Erklärung von Barmen spürbar, auch wenn diese *expressis verbis* nirgendwo zitiert worden ist.

In der österreichischen Entwicklung seit 1945 sind etwa folgende Tendenzen wichtig:

- a) Die theologische Begründung des „Amtes“, das als Einheit in einer Vielfalt von Funktionen und Beauftragungen erkannt wird, die freilich zum Teil sachlich, zeitlich oder personell eingegrenzt sind und daher auch ein unterschiedliches Maß an Anteil an dem „Amt“ haben.
- b) Die Differenzierung zwischen dem „geistlichen Amt“ (ministerium verbi divini) und dem historisch gewordenen Pfarramt, das ein Bündel auch nichtgeistlicher Funktionen einschließt.
- c) Der Versuch einer Definition des geistlichen Amtes von seinen ekklesiologischen Grundlagen her, damit aber auch in seinem Verhältnis zur Gemeinde, wobei der Begriff der „öffentlichen Verkündigung“ (nach CA 14) eine besondere Bedeutung erlangt hat.
- d) Die Fixierung der Bedeutung der Ordination und Vocation als gegenseitige Treueverpflichtung, die sich auf den Herrn der Kirche, die Kirche und die Gemeinde bezieht.
- e) Die Differenzierung zwischen demokratischen Formen im synodal-presbyterialen System und der konstitutionellen Demokratie, damit aber die Herausstellung des geistlichen Charakters von Gemeinde.
- f) Die Differenziertheit bei gleichzeitiger Verbundenheit des geistlichen und des institutionell-rechtlichen Charakters von „Gemeinde“; Vertretung ist daher in letzterem, nicht aber in ersterem Bereich möglich, allerdings sind Synode und Gemeindevertretung selbst geistliche Gemeinde.
- g) Die deutliche Trennung von innerkirchlichen Elementen und den dem staatlichen Gesetzgebungsrecht nicht entzogenen äußeren Faktoren im Dienstrecht der Pfarrer und der anderen im Bereich der öffentlichen Verkündigung tätigen Mitarbeiter der Kirche (Gemeinde).
- h) Die Beauftragung in ihrer doppelten Bindung an Kirche und Gemeinde als konstitutivem Element der Übertragung des „Amtes“ an eine Person, wobei der funktionale Charakter des Amtes deutlich betont wird.

Obwohl diese Erkenntnisse erst langsam in die Bestimmungen der Kirchenverfassung eingebracht werden können, bestimmen sie doch schon seit einiger Zeit die Diskussion und die Richtung, in der das Verhältnis von Amt und Gemeinde gesehen wird. Dabei spielen ältere grundsätzliche Diskussionen, wie jene, ob das Amt in der Gemeinde aufgegangen sei oder ob die Gemeinde ausschließlich eine creatio des Amtes sei, keine Rolle mehr, weil man das Spannungsverhältnis zwischen Selbständigkeit und Gemeinsamkeit sowie die Verankerung beider in Christi Werk als vorrangig zu beachten erkannt hat.

Anmerkung

Vorstehender Text wurde aus den Notizen für den Vortrag erarbeitet, der am 5. 11. 1997 bei den Theologischen Tagen „Amt und Gemeinde. Kirchliche Entwicklungen in Südosteuropa“ des Martin-Luther-Bundes in Gallneukirchen gehalten worden ist. Die letzten Teile sind damals dem Zeitmangel zum Opfer gefallen und werden hier gewissermaßen nachgebracht.

Die Entstehung läßt es als sinnvoll erscheinen, die verwendete Literatur nur summarisch anzugeben. Die meisten Texte sind unter Angabe der Fundstellen zitiert, andere, darunter der Beschluß der ungarischen Synode von 1791, finden sich in dem unten angegebenen Werk von Karl Kuzmany. Die Arbeiten des Verfassers sollen auf die Hintergründe der Bemerkungen im einleitenden und im abschließenden Teil hinweisen. Eine Geschichte der Verfassungen in den habsburgischen Ländern gibt es nicht, für Österreich sind die knappen Bemerkungen in den beiden historischen Arbeiten des Verfassers, die angegeben sind, zu beachten. Zur Einführung in die Grundlagendiskussion dient immer noch der TRE-Artikel, in dem auch die wesentliche, bis etwa 1977 erschienene Literatur angegeben ist.

Sven Hartmann/Diethelm Michel/Clemens Thoma/Jürgen Roloff/Richard Hanson/Knut Schäferdiek/Holsten Fagerberg/Carl Heinz Ratschow, Art. „Amt/Ämter/Amtsverständnis“, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 2, Berlin/New York 1978, S. 500ff.

Karl Kuzmany, Urkundenbuch zum österreichisch-evangelischen Kirchenrecht, Wien 1856.

Gustav Reingrabner, Zur rechtlichen Lage der evang. Kirche in den österr. Erblanden nach 1781, in: Österr. i. Gesch. u. Lit. 10/1966, S. 525ff.

Ders., Zur Entstehung der Verfassung der Evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. 1. 1949, in: Jahrb. f. Gesch. d. Prot. i. Öst. 99/1983, S. 109ff.

Ders., Von den Grundlinien der österreichischen Kirchenverfassung, in: Amt und Gemeinde 41/1990, S. 18ff.

Ders., Beobachtungen zur Wirklichkeit des presbyterial-synodalen Systems, in: ebd., 42/1991, S. 81ff.

Ders., Das presbyterial-synodale System in der Evang. Kirche in Österreich, in: ebd., 43/1992, S. 47ff.

Ders., Kirchenleitung – Gestalt und Aufgabe in einer lutherischen Kirche, in: ebd., 46/1995, S. 119ff.

Ders., Pfarrerdienstrecht und Kirchenverständnis, in: ebd., 46/1995, S. 106ff.